

HOAI 2009

Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieuren

Dr. Johann Peter Hebel

Rechtsanwalt

Gliederung

- I. Einführung**
- II. Neufassung der HOAI – Überblick**
- III. Die neuen Vorschriften**

I. Einführung - „Der lange Weg zur 6. Novelle“

- 5. Änderungsnovelle zum 01.01.1996
- Prüfauftrag BR (14.07.1995)
 - Kostentransparenz
 - stärkere Anreize für kostensparendes Bauen (Abkoppeln v.d. Baukosten; Bonus-Malus System)
- Entschließung BR v. 06.06.1997: Beschleunigung der Arbeiten
- „Statusbericht 2000plus Architekten/Ingenieure“

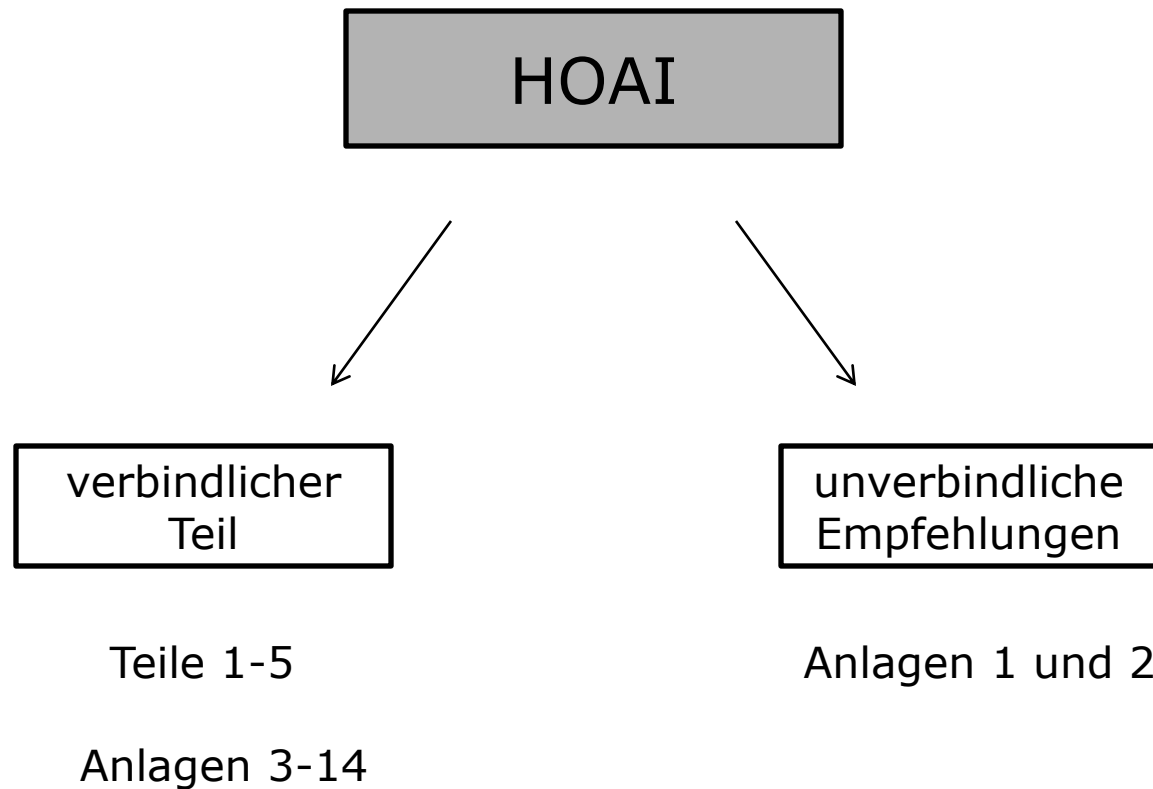
I. Einführung - „Der lange Weg zur 6. Novelle“

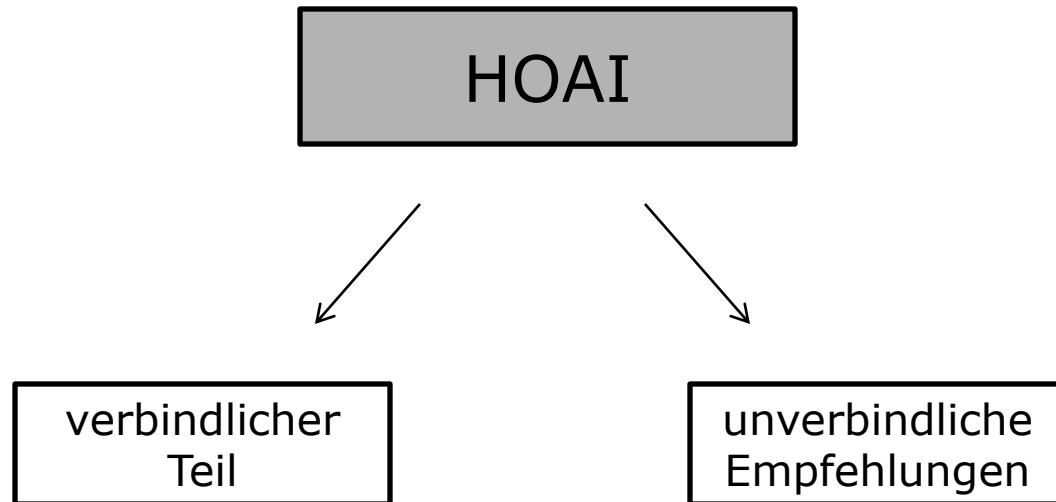
- Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (Umsetzungsfrist 28.12.2009)
- Februar 2008: erster Referentenentwurf
- 24.03.2009: zweiter Referentenentwurf
- 29.04.2009: Beschluss im Bundeskabinett
- 12.06.2009: Zustimmung BR
- 17.08.2009: Verkündung im Bundesgesetzblatt

I. Einführung - „Hauptanliegen der Novelle“

- Schaffung einer einfachen, klaren und transparenten Struktur der HOAI
- Herstellung der Konformität mit der Dienstleistungsrichtlinie
- Förderung des Wettbewerbs
- Schaffung von mehr Verhandlungsspielraum bei der Honorarvereinbarung
- Abkoppelung der Honorarermittlung von den tatsächlichen Baukosten
- Schaffung von Anreizen für kostensparendes Bauen

II. Neufassung der HOAI – Überblick



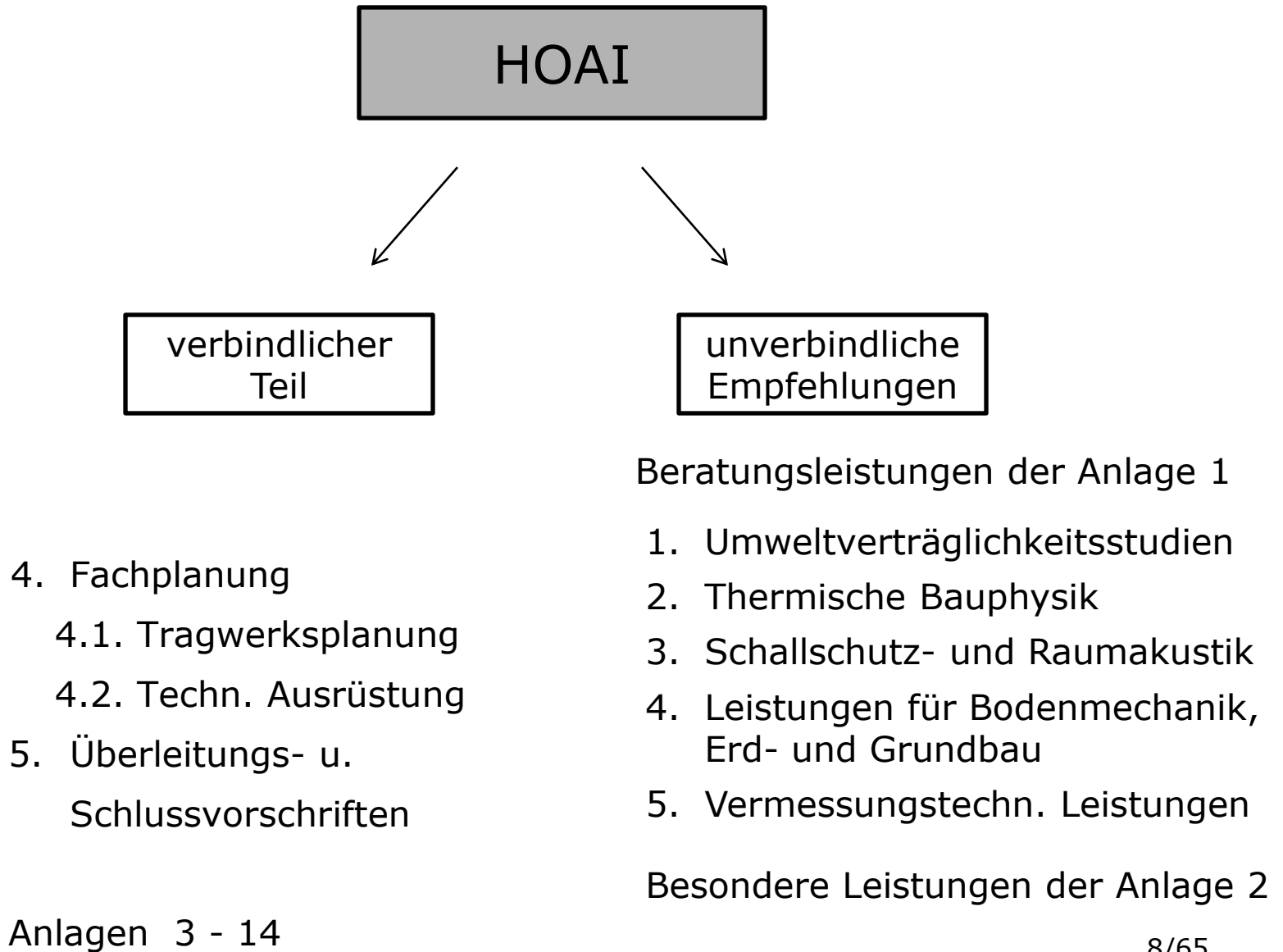


1. Allg. Vorschriften
2. Flächenplanung
3. Objektplanung
 - 3.1. Gebäude u. raumbildende Ausbauten
 - 3.2. Freianlagen
 - 3.3. Ingenieurbauwerke
 - 3.4. Verkehrsanlagen

Beratungsleistungen der Anlage 1

1. Umweltverträglichkeitsstudien
2. Thermische Bauphysik
3. Schallschutz- und Raumakustik
4. Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau
5. Vermessungstechn. Leistungen

Besondere Leistungen der Anlage 2



Die wichtigsten Änderungen

Anwendungsbereich:

„Inländer-HOAI“

Beratungsleistungen:

keine zwingende Verpreisung der Beratungsleistungen

Kosten:

Abkoppelung der Honorare von den tatsächl. Baukosten
anrechenbare Kosten für Teil 3 und 4 (Objekt- und
Fachplanung) nur noch nach Kostenberechnung

Ermittlung:

- nach DIN 276 i.d.F. 2008
- Verwaltungsvorschriften
- ortsübliche Preise

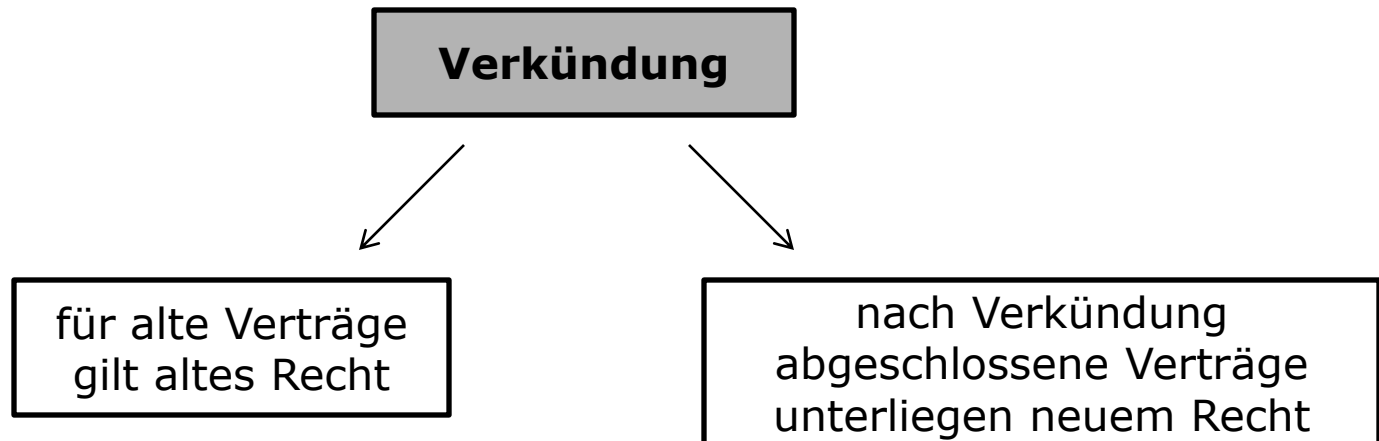
Die wichtigsten Änderungen

- Honorar:** Erhöhung Honorartafeln um 10%
- Zeithonorar:** Wegfall von Zeithonoraren
- Bausubstanz:** Regelung zur Anrechnung mitverarbeiteter Bausubstanz (§ 10 Abs.3a a.F.) ist gestrichen
- Umbau-zuschlag:** auf max. 80% erhöht
- Besondere Leistungen:** auch ohne schriftliche Vereinbarung zu honorieren
örtliche Bauüberwachung ist jetzt Besondere Leistung

Ab wann gilt die neue HOAI?

Die neue HOAI tritt einen Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft (§ 56). Die Verkündung ist am 17.08.2009 erfolgt.

Für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden, gilt weiterhin altes Recht (§ 55).



Ab wann gilt die neue HOAI?

Problemfälle der Übergangszeit:

- mündlicher/konkludenter Auftrag
- mündlicher/konkludenter Auftrag mit schriftlicher Bestätigung
- Verträge mit Schriftformerfordernis oder Genehmigungsbedarf
- stufenweise Beauftragung
- Vertragliche Regelung wie § 103 Abs. 2 HOAI a.F.

III. Die „neuen“ Vorschriften

- Teil 1 Allgemeine Vorschriften
- Teil 2 Flächenplanung
- Teil 3 Objektplanung
- Teil 4 Fachplanung
- Teil 5 Überleitungs- und Schlussvorschriften

Überschrift der Verordnung

- statt „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ heißt die HOAI jetzt „Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen“
- keine Änderung zur bisherigen Rechtslage
- nicht personen- sondern leistungsbezogen
- keine Anwendung auf sog. „Paketanbieter“

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich - „Inländer-HOAI“

*Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) **mit Sitz im Inland, soweit die Leistungen** durch diese Verordnung erfasst und **vom Inland aus** erbracht werden.*

„Inländer-HOAI“

- Cipolla-Urteil des EuGH
- Art. 9 bis 15 der Dienstleistungsrichtlinie
- Art. 16 bis 21 der Dienstleistungsrichtlinie
- „Inländerdiskriminierung“ zulässig
- maßgeblich ist Sitz des Unternehmens
- bei mehreren Sitzen: Zentrum der Tätigkeit für die konkrete Dienstleistung
- Problem: Bauvorhaben im Ausland

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1. Objekte...**
- 2. Gebäude...**
- 6. Umbauten ...**
- 12. fachlich allgemein anerkannte Regeln der Technik...**
- 13. Kostenschätzung...**
- 14. Kostenberechnung...**

§ 2 Begriffsbestimmungen

„**Objekte**“ sind Gebäude, raumbildende Ausbauten, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung.

„**Gebäude**“ sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

„**Umbauten**“ sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.

§ 2 Begriffsbestimmungen

„Fachlich allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind schriftlich fixierte technische Festlegungen für Verfahren, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Fachleute, Verbraucher und der öffentlichen Hand geeignet sind, die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach dieser Verordnung zu ermöglichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

„Kostenschätzung“ ist eine überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung; sie ist die vorläufige Grundlage für Finanzüberlegungen; ihr liegen Vorplanungsergebnisse, Mengenschätzungen, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen sowie Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung zugrunde; wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276, in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

„Kostenberechnung“ ist eine Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung; ihr liegen durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder auch Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, Mengenberechnungen und für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen zugrunde; wird sie nach § 4 Absatz 1 Satz 3 der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

§ 3 Leistungen und Leistungsbilder

- (1) Die Honorare für **Leistungen** sind in den **Teilen 2 bis 4** dieser Verordnung **verbindlich** geregelt. Die Honorar für **Beratungsleistungen** sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung enthalten und **nicht verbindlich** geregelt.
- (2) **Leistungen**, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in den Leistungsbildern erfasst. **Andere Leistungen**, die durch eine Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, einer Änderung des Leistungsablaufs, oder anderer Anordnungen des Auftraggebers erforderlich werden, sind von den Leistungsbildern nicht erfasst und gesondert frei zu vereinbaren und zu vergüten.
- (3) **Besondere Leistungen** sind in der Anlage 2 aufgeführt, die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.

§ 3 Leistungen und Leistungsbilder

(4) Die Leistungsbilder nach dieser Verordnung gliedern sich in die folgenden Leistungsphasen 1 bis 9:

- 1. Grundlagenermittlung,*
- 2. Vorplanung,*
- 3. Entwurfsplanung,*
- 4. Genehmigungsplanung,*
- 5. Ausführungsplanung,*
- 6. Vorbereitung der Vergabe,*
- 7. Mitwirkung bei der Vergabe,*
- 8. Objektüberwachung (Bauüberwachung oder Bauoberleitung)*
- 9. Objektbetreuung und Dokumentation*

§ 3 Leistungen und Leistungsbilder

- (5) Die Tragwerksplanung umfasst nur die Leistungsphasen 1 bis 6.*
- (6) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 sind die Leistungsbilder des Teils 2 in bis zu fünf dort angegebenen Leistungsphasen zusammengefasst. Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.*
- (7) Die Leistungsphasen in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung werden in Prozentsätzen der Honorare bewertet.*
- (8) Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist mit dem Auftraggeber zu erörtern.*

§ 4 Anrechenbare Kosten

- (1) *Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten zur Herstellung von Objekten, sowie den damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung die DIN 276 in Bezug genommen, ist diese in der Fassung von Dezember 2008 (DIN 276-1:2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. (...)*
- (2) *Als anrechenbare Kosten gelten ortsübliche Preise, wenn der Auftraggeber*
- 1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,*
 - 2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,*
 - 3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder*
 - 4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.*

§ 5 Honorarzonen

HZ 1 – 5 Objekt-, Bauleit- und Tragwerksplanung

HZ 1 – 3 Technische Ausrüstung, Landschaftspläne

HZ 1 – 2 Grünordnungspläne, Landschaftsrahmenpläne

Die Objektlisten finden sich nunmehr in der Anlage 3 zum Verordnungstext.

Keine Veränderung zur bisherigen Rechtslage.

§ 6 Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Leistungen nach dieser Verordnung richtet sich

- 1. für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objektes auf der Grundlage der **Kostenberechnung** oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung und für die Leistungsbilder des Teils 2, nach Flächengrößen oder Verrechnungseinheiten,*
- 2. nach dem Leistungsbild,*
- 3. nach der Honorarzone,*
- 4. nach der dazugehörigen Honorartafel,*
- 5. bei Leistungen im Bestand zusätzlich nach § 35 und § 36.*

§ 6 Grundlagen des Honorars

(2) Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festgelegt.

§ 6 Grundlagen des Honorars

Honorarberechnung

```
graph TD; A[Honorarberechnung] --> B[Kostenberechnungsmodell § 6 Abs. 1 Nr.1]; A --> C[Kostenvereinbarungsmodell § 6 Abs. 2];
```

Kostenberechnungsmodell § 6 Abs. 1 Nr.1

- anrechenbare Kosten laut Kostenberechnung

Kostenvereinbarungsmodell § 6 Abs. 2

- anrechenbare Kosten laut Baukostenvereinbarung

§ 7 Honorarvereinbarungen

- (1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarungen, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.*
- (2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten, Werte oder Verrechnungseinheiten außerhalb der Tafelwerte dieser Verordnung, sind die Honorare frei vereinbar.*
- (3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.*

§ 7 Honorarvereinbarungen

(4) ...

(5) ...

(6) *Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 als vereinbart. Sofern keine Honorarvereinbarung nach Absatz 1 getroffen worden ist, sind die Leistungsphasen 1 und 2 bei der Flächenplanung mit den Mindestsätzen in Prozent des jeweiligen Honorars zu bewerten.*

§ 7 Honorarvereinbarungen

1. Honorarvereinbarungen sind nach wie vor **in den Grenzen der jeweiligen** Mindest- und Höchstsätze zulässig.
2. Liegen die anrechenbaren Kosten des jeweiligen Objektes **außerhalb der Tafelwerte**, ist das Honorar **frei** vereinbar.
3. In **Ausnahmefällen** können die Mindestsätze unterschritten werden, so z.B. bei **engen Bindungen** wirtschaftlicher, rechtlicher, sozialer, persönlicher Art oder bei wenig aufwändigen Leistungen bei ungewöhnlich hohen anrechenbaren Kosten
4. Mindestsatzfiktion

§ 7 Honorarvereinbarung

Änderung des Leistungsumfangs

(5) *Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, Werten oder Verrechnungseinheiten, ist die dem Honorar zugrundeliegende Vereinbarung durch **schriftliche** Vereinbarung **anzupassen**.*

§ 7 Honorarvereinbarungen

Anpassung der Honorarvereinbarung bei

- Veränderung des Leistungsumfangs
- Auswirkung auf die anrechenbaren Kosten
- auf „Veranlassung“ des Auftraggebers

Nicht geregelt ist das „Wie“ der Anpassung

§ 7 Honorarvereinbarung

(7) Für Kostenunterschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden, das bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen kann. In Fällen des Überschreitens der einvernehmlich festgelegten anrechenbaren Kosten kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars vereinbart werden.

§ 7 Honorarvereinbarung

1. Bonus-Malus-System optional vereinbar
2. **Bonus**-System (= § 5 Abs. 4a a.F.)
bei Kostenunterschreitung aufgrund technischer oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten kann Erfolgshonorar von bis zu 20% des vereinbarten Honorars **schriftlich** vereinbart werden (bei gleichem Qualitätsstandard)
2. **Malus**-System
bei Überschreitung der einvernehmlich festgelegten anrechenbaren Kosten kann ein Malus-Honorar i.H.v. bis zu 5% des Honorars vereinbart werden
 - Steigerungen „durch Baupreisindizes“ sind unbeachtlich (amtl. Begründung)
 - mögliche Unterschreitung der Mindestsätze i.H.v. 5% zulässig (laut amtl. Begründung Ausnahmefall i.S.v. § 7 Abs. 3)

Welche Stundensätze können künftig vereinbart werden?

Wegfall des Stundenhonorars

1. Wegfall des Stundenhonorars:

Die Abrechnung von Leistungen der Teile 2-4 nach **Stundenaufwand entfällt**. Der bisherige § 6 entfällt vollständig.

2. Wegfall der Stundensätze:

Die bisherigen **Stundensätze** (Mindest-/Höchstsatz) **entfallen**. Die Stundensätze sind künftig frei zu vereinbaren.

§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

1. § 8 beinhaltet die Regelung des geltenden § 5 HOAI mit keinen wesentlichen Änderungen
2. **Abrechnung** bei teilweiser Übertragung
 - **grundsätzlich** nur Abrechnung der jeweils übertragenen Leistungen oder Teile der Leistungsbilder
 - bei teilweiser Übertragung von Leistungen einer Leistungsphase ist **zusätzlicher** Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand zu berücksichtigen
3. keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage

§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen

Bei Übertragung der Vor- und Entwurfsplanung bzw. der Objektüberwachung als Einzelleistung kann ein höheres Honorar vereinbart bzw. abgerechnet werden:

1. bei Bauleitplänen, Gebäuden und raumbildenden Ausbauten, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen und Technischer Ausrüstung **kann** zusätzlich zur Vorplanung bzw. Entwurfsplanung ein Zuschlag bis zur Höhe des Höchst-Honorars der vorangegangenen Leistungsphase **vereinbart** werden
2. Bei Technischer Ausrüstung **kann** zusätzlich zur Objektüberwachung ein Zuschlag bis zur Höhe des Höchst-Honorars der vorangegangenen Leistungsphase **vereinbart** werden
3. bei Gebäuden **kann** anstelle der Mindestsätze nach den § 33 und § 34 ein Prozentsatz zwischen 2,3 und 3,0 der anrechenbaren Kosten **abgerechnet** werden

§ 10 Mehrere Vor- und Entwurfsplanungen

1. Die Regelung basiert auf § 20 a.F.
2. Abrechnung
 - für die **vollständige** (bisher: umfassendste) Vor- oder Entwurfsplanung sind die vollen Prozentsätze der Leistungsphase abzurechnen
 - für **jede weitere** Vor- und Entwurfsplanung sind die anteiligen Prozentsätze der entsprechenden Leistungen abzurechnen (Honorarminderung); kein Pauschalsatz mehr
3. Grundsatz: vertragliche Vereinbarung erforderlich; muss nicht schriftlich und nicht bei Auftragserteilung erfolgen
 - Problem: Vereinbarung fehlt („sind vertraglich zu vereinbaren“), wohl trotzdem Anspruch gegeben

§ 11 Auftrag für mehrere Objekte

(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen. Dies gilt nicht für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden. Das Honorar ist dann nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

§ 11 Auftrag für mehrere Objekte

(2) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleichartige Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnisse geplant und errichtet werden sollen, oder Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind für die erste bis vierte Wiederholung die Prozentsätze der Leistungsphase 1 bis 7 um 50 Prozent, von der fünften bis siebten Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.

Problem:

- Abgrenzung von Absatz 1 Satz 2 einerseits und Absatz 2 andererseits
- Amtliche Begründung verweist auf Statusbericht 2000 plus
- „weitgehend vergleichbare Objektbedingungen“
↔ „unter gleichen baulichen Verhältnissen“?

„als Teil einer Gesamtmaßnahme“?

„geplant, betrieben und genutzt“?

§ 11 Auftrag für mehrere Objekte

Beachte Sonderregelung für TA

§ 52

(2) § 11 Absatz 1 gilt nicht, soweit mehrere Anlagen in einer Anlagengruppe nach § 51 Absatz 2 zusammengefasst werden und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden.

§ 11 Auftrag für mehrere Objekte

Beachte Sonderregelung für TA

§ 54

(3) Werden Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird jeweils für die Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst für die Anlagen jeder Honorarzone das Honorar zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.

§ 12 Planausschnitte

Die Vorschrift beruht auf § 39 HOAI a.F. und nahezu wortgleich übernommen.

§ 13 Interpolation

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 5a.

§ 14 Nebenkosten

Nebenkosten sind im Grundsatz zu erstatten. Art und Umfang der Erstattung können frei vereinbart, eine Erstattung auch ausgeschlossen werden.

Grundsatz: Einzelnachweis.

Die Nebenkosten sind abzüglich der Vorsteuer abzurechnen. Der Begriff „Auslagen“ wurde durchgängig gestrichen um zu verdeutlichen, dass es sich hierbei nicht um durchlaufende Posten im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt.

Die Regelung für die Erstattung der Kosten von Vermessungsfahrzeugen wurde ersatzlos gestrichen, da Stundensätze nicht mehr bestehen.

§ 15 Zahlungen

§ 15 entspricht im wesentlichen der Regelung des § 8 a.F.

Lediglich bei den Abschlagszahlungen wurde Absatz 2 dahingehend ergänzt, dass die Parteien auch einen Zahlungsplan vereinbaren können.

§ 16 Umsatzsteuer

§ 16 entspricht dem geltenden § 9 der materiell-rechtlich weitgehend beibehalten wurde.

§ 35 Leistungen im Bestand

- (1) Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen kann für Objekte ein Zuschlag bis zu 80 Prozent vereinbart werden. Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart ist, fällt für Leistungen ab der Honorarzone II ein Zuschlag von 20 Prozent an.*
- (2) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen von Objekten im Sinne des § 2 Nummer 6 und 7 sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, die dem Umbau oder der Modernisierung sinngemäß zuzuordnen ist, zu ermitteln.*

35 Leistungen im Bestand

Für Leistungen im Bestand und regelt die Möglichkeit Zuschläge für die Planung von Umbauten und Modernisierungen zu vereinbaren.

Der Zuschlag kann bis zu einer Höhe von 80 % vereinbart werden.

Die Möglichkeit mitverarbeitete Bausubstanz bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen wurde nach der amtl. Begründung ersatzlos gestrichen.

Vergleiche aber Ziffer 3.3.6. der DIN 276 (2008)

Relevanz der Entscheidung des BGH vom 19.06.1986 - VII ZR 260/84 ?

36 Instandhaltungen und Instandsetzungen

wegen „Instandhaltungen“ und „Instandsetzungen“ vgl. 2 Nr. 9 und 10

übernimmt im Wesentlichen die Regelungen der 27 und 60 HOAI a.F.

Erhöhung der Bewertung der LP 8 um bis zu 50% möglich.

Vereinbarung erforderlich!

Die Vereinbarung muss nicht schriftlich und nicht bei Auftragserteilung abgeschlossen werden. (streitig!)

§ 40 Ingenieurbauwerke

Anwendungsbereich

Ingenieurbauwerke umfassen:

- 1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung,*
- 2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung,*
- 3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Freianlagen nach § 2 Nummer 11,*
- 4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 51,*
- 5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung,*
- 6. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen,*
- 7. Sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste*

= § 51 Abs. 1 HOAI a.F. → keine Änderung

§ 41 Ingenieurbauwerke

- (1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Ingenieurbauwerken die Kosten der Baukonstruktion.*
- (2) Anrechenbar für Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 7, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er oder sie nicht fachlich überwacht,*
- 1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und*
 - 2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.*

§ 41 Ingenieurbauwerke

(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:

- 1. das Herrichten des Grundstücks,*
- 2. die öffentliche Erschließung,*
- 3. die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen,*
- 4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, die Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen und*
- 5. Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen.*

42 Ingenieurbauwerke

- regelt das Leistungsbild und die Bewertung der einzelnen Leistungsphasen
- entspricht i.V.m. Anlage 12 dem Regelungsgehalt des 55 Abs. 1 u. 2 HOAI a.F.
- wegen den Besonderen Leistungen (3 Abs. 3) vgl. Anlage 2 Nr. 2.8
- örtliche Bauüberwachung (57 HOAI a.F.) ist jetzt Besondere Leistung (Anlage 2 Nr. 2.8.8)
- 35 und 36 gelten entsprechend (42 Abs. 2)

42 Ingenieurbauwerke

52 Abs. 9 a.F.

Honorierung von Leistungen

- bei Deponien für unbelasteten Erdaushub, beim Ausräumen oder bei hydraulischer Sanierung von Altablagerungen und bei kontaminierten Standorten,
- bei selbständigen Geh- und Radwegen mit rechnerischer Festlegung nach Lage und Höhe,
- bei nachträglich an vorhandene Straßen angepassten landwirtschaftlichen Wegen, Gehwegen und Radwegen
- bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen

→ entfallen

→ Honorar wie bisher frei vereinbar, aber kein Auffangtatbestand mehr

42 Ingenieurbauwerke

55 Abs. 4 a.F. → Anlage 2 Nr. 2.8.5

- Höhere Bewertung für die LP 5 bis 35 Prozentpunkte (statt 15 Prozentpunkte) bei überdurchschnittlichem Aufwand an Ausführungszeichnungen wie bisher vereinbar
 - Problem: Anlage 2 ist unverbindlich
- Planung von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke wie bisher frei vereinbar
 - Honorar wie bisher frei vereinbar, aber kein Auffangtatbestand mehr (Problem: soweit über KG 470 erfasst ggfls. zu vergüten als TA über 51 Abs. 2)

42 Ingenieurbauwerke

57 a.F.

Örtliche Bauüberwachung

—> jetzt: Besondere Leistung, vgl. Anlage 2 Nr.2.8.8
ohne Honorierungsempfehlung

43 Ingenieurbauwerke

- enthält Honorartafel (Abs. 1) und Bewertungsmerkmale für die Zonierung (Abs. 2 bis 4)
- siehe auch Objektliste Anlage 3
- 43 Abs. 1 übernimmt 56 HOAI a.F., jedoch Erhöhung der Tafelwerte um 10%
- 43 Abs. 2 übernimmt im Wesentlichen die Darstellung der Bewertungsmerkmale des 53 Abs. 2 HOAI a.F.
- 43 Abs. 3 hat die Punktebewertung des 53 Abs. 3 HOAI a.F. übernommen

44 Verkehrsanlagen

Anwendungsbereich

Verkehrsanlagen umfassen:

- 1. Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen selbständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 2 Nummer 11,*
- 2. Anlagen des Schienenverkehrs,*
- 3. Anlagen des Flugverkehrs.*

- entspricht im Wesentlichen 51 Abs. 2 HOAI a.F.
- Klarstellung in Nr. 1 (statt nur Verweis auf Freianlagen sind jetzt ausdrücklich ausgenommen selbständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege)

§ 45 Verkehrsanlagen

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) § 41 gilt entsprechend.

(2) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 der Anlage 12 bei Verkehrsanlagen:

- 1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten bis zu 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und*
- 2. 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig Leistungen nach § 46 für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden.*

§ 45 Verkehrsanlagen

(3) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 46 bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren, wenn diese eine gemeinsame Entwurfsachse und eine gemeinsame Entwurfsgradienten haben, sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen, wenn diese ein gemeinsames Planum haben, nur folgende Prozentsätze der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Kosten:

- 1. bei dreistreifigen Straßen 85 Prozent,*
- 2. bei vierstreifigen Straßen 70 Prozent,*
- 3. bei mehr als vierstreifigen Straßen 60 Prozent,*
- 4. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen 90 Prozent.*

46 Verkehrsanlagen

- regelt das Leistungsbild und die Bewertung der einzelnen Leistungsphasen
- entspricht i.V.m. Anlage 12 dem Regelungsgehalt des § 55 Abs. 1 u. 2 HOAI a.F.
- wegen den Besonderen Leistungen (§ 3 Abs. 3) vgl. Anlage 2 Nr. 2.9 i.V.m. Nr. 2.8
- örtliche Bauüberwachung (§ 57 HOAI a.F.) ist jetzt Besondere Leistung (Anlage 2 Nr. 2.8.8)
- §§ 35 und 36 gelten entsprechend (§ 42 Abs. 2); durch Wegfall von § 59 Abs. 3 HOAI a.F. erweiterter Anwendungsbereich
- Regelung wie § 42 Abs. 3 fehlt; im Ergebnis aber wohl entsprechende Anwendung

47 Verkehrsanlagen

- enthält in Abs. 1 die Honorartafel
- Abs. 1 entspricht 56 Abs. 2 HOAI a.F., jedoch Erhöhung der Tafelwerte um 10%
- Abs. 2 verweist wegen der Bewertung und Zonierung auf 43 Abs. 2 bis 4
- siehe auch Objektliste Anlage 3 (Ziffer 3.5)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Johann Peter Hebel

Rechtsanwalt